§ 3 Entschädigung

§ 3 Entschädigung

- (1) Die Angehörigen der Prüfungskommissionen erhalten für die Mitwirkung bei der Staatsprüfung folgende Vergütung je Prüfling:
- jedes beteiligte Mitglied der Prüfungskommission für die Benotung der schriftlichen
 Aufsichtsarbeit

 24,00
 €,
- der Vorsitzende der Prüfungskommission für beide Abschnitte des mündlichen Teils der Prüfung 26,50
- 3. jedes weitere beteiligte Mitglied der Prüfungskommission für beide Abschnitte des mündlichen 24,00 Teils der Prüfung €.
- (2) Bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten erhält das Aufsichtspersonal je angefangene Stunde Aufsichtstätigkeit folgendes Entgelt
- 1. die verantwortliche Aufsichtsperson im Prüfungsraum 4,10 €,
- 2. jede übrige Aufsichtsperson 3,35 €
- (3) Neben den vorstehend genannten Vergütungen erhalten die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Aufsichtspersonen Reisekostenvergütung nach den geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften wie ein Beamter der Besoldungsgruppe A 13.